

# 3. Mitteilungsblatt

## Nr. 3

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2023/2024  
3. Stück; Nr. 3

### ORGANISATION

3. Geschäftsordnung des inneruniversitären Tierschutzgremiums

## 3. Geschäftsordnung des inneruniversitären Tierschutzgremiums

Das inneruniversitäre Tierschutzgremium der MedUni Wien (iTSG) erlässt auf Grundlage des Beschlusses vom 24.11.2023 folgende Geschäftsordnung:

### Präambel

Das inneruniversitäre Tierschutzgremium der MedUni Wien (iTSG) wird auf Grundlage des § 21 Tierversuchsgesetz (TVG 2012) eingerichtet. Im Einklang mit den „Empfehlungen für die Arbeitsweise von Tierschutzgremien gemäß § 21 TVG 2012“ des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft räumt das iTSG im Zusammenhang mit der Haltung, Zucht und Verwendung von Tieren in Tierversuchen Tierschutzerwägungen oberste Priorität ein, fördert eine „culture of care“ und unterstützt die Umsetzung des 3R Prinzips (Vermeidung, Verbesserung und Verminderung) um das Wohl der Tiere in ihrem gesamten Lebenslauf zu verbessern. Das inneruniversitäre Tierschutzgremium, ein Gremium der MedUni Wien, erteilt Empfehlungen zu Tierschutzfragen und verfolgt Projekte und Entwicklungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der 3R.

### Allgemeines

#### § 1.

- (1) Das inneruniversitäre Tierschutzgremium (iTSG) fungiert als Anlaufstelle für alle Fragen, Vorschläge und Bedenken, die das Tierwohl in Zusammenhang mit der Zucht, Haltung von und Versuchen an Labortieren betreffen, und von Mitarbeiter:innen der MedUni Wien eingebracht werden. Direkt und persönlich, sowie anonymisiert über das Hinweisgeber:innensystem eingebrachte Anliegen werden in gleichem Maße behandelt.
- (2) Das iTSG ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

### Zusammensetzung

#### § 2.

- (1) Das inneruniversitäre Tierschutzgremium (iTSG) setzt sich aus 8 bis 16 Mitgliedern aus den Einheiten der MedUni Wien, an der Versuchstiere gehalten bzw. Tierversuche durchgeführt werden, zusammen. Dem iTSG gehören jedenfalls die jeweils für das Tierwohl verantwortlichen Personen (§ 19 Abs 1 TVG), ein wissenschaftliches Mitglied, der:die nach § 20 TVG benannte Tierärzt:in und ein:e Tierpfleger:in an, welche die fachlich benötigten Kompetenzen abbilden.
- (2) Die Mitglieder werden vom Rektorat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Das Rektorat ernennt ein Mitglied zum:zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum:zur stellvertretenden Vorsitzenden. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der:Die Vorsitzende vertritt das inneruniversitäre Tierschutzgremium nach außen.

- (5) Die Mitgliedschaft kann vom Rektorat wegen dauernder Unfähigkeit zur Funktionsausübung oder schwerem Vertrauensverlust beendet werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

### **Vertretung im Verhinderungsfall**

#### **§ 3.**

Der:Die Vorsitzende wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den:die Vorsitz-Stellvertreter:in vertreten.

### **Sitzungen**

#### **§ 4.**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen des inneruniversitären Tierschutzgremiums teilzunehmen und an den sich daraus ergebenden Aufgaben mitzuarbeiten.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen können physisch oder virtuell abgehalten werden.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen sind von dem:der Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens 2-mal pro Jahr, schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) Der:Die Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und diese den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind von dem:der Vorsitzenden unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt.
- (7) Der:Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er:Sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, und ein:e Schriftführer:in zu bestellen.
- (9) Der:Die Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihm:ihr eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint. In diesem Fall ist die Sitzung längstens binnen einer Woche fortzusetzen.

### **Tagesordnung**

#### **§ 5.**

- (1) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
  - a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
  - b. Bestellung des:der Schriftführer:in
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

d. Beschluss der Tagesordnung

- (2) Der:Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Tagesordnung bis 72 Stunden vor der Sitzung zu ergänzen, wenn dies zumindest ein Mitglied beantragt. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszusenden.
- (3) Das Tierwohl betreffende Vorschläge, Bedenken oder konkrete Probleme, die bis spätestens 72 Stunden vor der Sitzung bei dem inneruniversitären Tierschutzgremium von Personen eingebracht werden, die nicht Mitglied der iTSG sind, können auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszusenden.

**Befangenheit**

**§ 6.**

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Befangene Mitglieder haben für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen und dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.
- (3) Falls ein wissenschaftliches Mitglied des iTSG selbst Projektleiter:in eines Projekts in der betreffenden Einrichtung ist, so muss ein vom Projekt unabhängiges, wissenschaftliches Mitglied (aus der Einrichtung selbst oder extern) beigezogen werden.

**Beschlussfassung**

**§ 7.**

- (1) Das inneruniversitäre Tierschutzgremium ist beschlussfähig, wenn der:die Vorsitzende und/oder der:die stellvertretende Vorsitzende und in Summe mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Gültige Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden und sind zu protokollieren. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.
- (4) Geheim mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn von mindestens einem Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

**Abstimmung im Umlaufweg**

**§ 8.**

- (1) Der:Die Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.
- (2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Der:Die Vorsitzende hat den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch an die Mailadresse der MedUni Wien unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche, binnen der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln.

- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder im Umlaufbeschluss in der gesetzten Frist mit „Ja“ zustimmen. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist vom: von der Vorsitzenden in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen

### **Protokoll**

#### **§ 9.**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen an die Mailadresse der MedUni Wien zuzusenden.
- (2) Das Protokoll hat den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Verlauf der Sitzung (in zusammengefasster Form) wiederzugeben. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse, Stellungnahmen von Mitgliedern sowie Diskussionen, deren Protokollierung von einem Mitglied verlangt wird. Die Sitzungsprotokolle werden durch den: die Schriftführer:in verfasst und in der nächsten Sitzung genehmigt.

### **Bericht**

#### **§ 10.**

Einmal jährlich hat das inneruniversitäre Tierschutzgremium einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und unter gleichzeitiger Abgabe von Empfehlungen diesen an das Rektorat der MedUni Wien zu übermitteln.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 11.**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Funktion in dem inneruniversitären Tierschutzgremium bekannt gewordenen bzw. anvertrauten Informationen verpflichtet.
- (2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.
- (3) Dem inneruniversitären Tierschutzgremium sind die für die Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche administrative Unterstützung zu gewährleisten.

### **Kundmachung und In-Kraft-Treten**

#### **§ 12.**

Die Geschäftsordnung des inneruniversitären Tierschutzgremiums ist im Mitteilungsblatt der MedUni Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Katharina Tillmann

Vorsitzende des inneruniversitären Tierschutzgremiums